

## Betrugs- und Korruptionsprävention im EFRE-Programm 2021-2027 SH

Der Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union (EU) war bereits in den vorangegangenen Förderperioden von großer Relevanz. Auch im Rahmen des Landesprogramms Wirtschaft 2021-2027 (LPW 2021) sind verschiedene Maßnahmen auf die Bekämpfung von Betrug bzw. Subventionsbetrug sowie Korruption im Sinne einer Nulltoleranzpolitik angelegt. Dazu sind unterschiedliche Prüfungen und Kontrollen im gesamten Antrags-, Bewilligungs- und Abwicklungsverfahren vorgesehen.

Ziel ist es, künftig noch wirkungsvoller Betrug und Korruption vorzubeugen, betrügerische oder korruptive Praktiken aufzudecken, zu verfolgen und zu ahnden. In Fällen von nachgewiesenem Betrug wird die zu Unrecht gewährte Förderung zurückgefordert.

Adressen und Ansprechpartner, an die Sie sich wenden können:

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus  
des Landes Schleswig-Holstein

Anja-Verena Schmid (Referat VII 21, EFRE-Verwaltungsbehörde)

Tel. 0431 988-4526

E-Mail: [Anja-Verena.Schmid@wimi.landsh.de](mailto:Anja-Verena.Schmid@wimi.landsh.de)

Anti-Korruptionsbeauftragte des Landes Schleswig-Holstein

Telefon: 015120043503

E-Mail: [antikorruption.landsh@gmail.com](mailto:antikorruption.landsh@gmail.com)

[schleswig-holstein.de](https://www.schleswig-holstein.de) - Landesportal - [Die Anti-Korruptionsbeauftragte](#)

Die Investitionsbank Schleswig-Holstein und die Wirtschaftsförderung und Technologietransfer Schleswig-Holstein GmbH sind vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein beauftragt, die Förderung im LPW 2021 umzusetzen.

Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH)

LPW-Beratungs- und Bewilligungsteam Regionale Projekte

Tel. 0431 9905-2020

E-Mail: [lpw@ib-sh.de](mailto:lpw@ib-sh.de)

Förderlotse der IB.SH

Tel. 0431 9905-3365

E-Mail: [foerderlotse@ib-sh.de](mailto:foerderlotse@ib-sh.de)

Wirtschaftsförderung und Technologietransfer Schleswig-Holstein GmbH (WTSH)

Andreas Fischer

Tel. 0431 66666-840

E-Mail: [fischer@wtsh.de](mailto:fischer@wtsh.de)

Auszug aus dem „Leitfaden für Antikorruptionsmaßnahmen und Betrugsbekämpfung im EFRE-Programm 2021-2027 in Schleswig-Holstein“ der EFRE-Verwaltungsbehörde Schleswig-Holstein, Stand Juni 2023

### **Implementierung von Antikorruptions- und Betrugsbekämpfungsmaßnahmen**

Im Artikel 310 Absatz 6 und Artikel 325 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) ([EUR-Lex - 12012E/TXT - EN - EUR-Lex \(europa.eu\)](#)) wird sowohl von der Europäischen Union als auch von ihren Mitgliedstaaten verlangt, Betrug und sonstige rechtswidrige Handlungen zu bekämpfen, durch die die finanziellen Interessen der Europäischen Union beeinträchtigt werden.

Zu berücksichtigen ist auch Artikel 63 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2018/1046 ([Verordnung \(EU, Euratom\) 2018/ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen \(EU\) Nr. 1296/2013, \(EU\) Nr. 1301/2013, \(EU\) Nr. 1303/2013, \(EU\) Nr. 1304/2013, \(EU\) Nr. 1309/2013, \(EU\) Nr. 1316/2013, \(EU\) Nr. 223/2014, \(EU\) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung \(EU, Euratom\) Nr. 966/2012 \(europa.eu\)](#)), wonach die Mitgliedsstaaten sämtliche zum Schutz der finanziellen Interessen der Union erforderlichen Maßnahmen, einschl. des Erlasses von Rechts- und Verwaltungsvorschriften, ergreifen sollen, um insbesondere Unregelmäßigkeiten und Betrug zu verhindern und aufzudecken sowie einschlägige Korrekturmaßnahmen zu ergreifen.

Für die Förderperiode 2021-2027 sieht Artikel 74 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 ([Publications Office \(europa.eu\)](#)) vor, dass die Verwaltungsbehörde „wirksame und angemessene Betrugsbekämpfungsmaßnahmen und –verfahren [betreibt] und dabei die ermittelten Risiken [berücksichtigt]. In Artikel 69 Absatz 2 ist weiterhin u.a. festgelegt, dass die Mitgliedstaaten „alle notwendigen Maßnahmen [ergreifen], um Unregelmäßigkeiten, einschließlich Betrug, zu verhüten, aufzudecken und zu korrigieren und darüber Bericht zu erstatten. Diese Maßnahmen umfassen die Erhebung von Informationen über die wirtschaftlichen Eigentümer der Empfänger von Finanzmitteln der Union im Einklang mit Anhang XVII.“ Ebenfalls festgesetzt ist in Anhang XI der VO (EU) 2021/1060, dass es nach Tabelle 1 Nr. 7 zu einer Kernanforderung der Verwaltungs- und Kontrollsysteme der Verwaltungsbehörden gehört, eine „wirksame Umsetzung angemessener Betrugsbekämpfungsmaßnahmen“ zu treffen.

Die Europäische Kommission empfahl den Verwaltungsbehörden für die Förderperiode 2014-2020 im „Leitfaden zur Bewertung des Betrugsrisikos und zu wirksamen und angemessenen Betrugsbekämpfungsmaßnahmen“ ([InfoREGIO - Leitfaden zur Bewertung des Betrugsrisikos und zu Wirksamen und Angemessenen Betrugsbekämpfungsmassnahmen \(europa.eu\)](#)) ein vorausschauendes, strukturiertes und gezieltes Konzept für den Umgang mit Betrugsrisiken. Die Verwaltungsbehörde wird sich auch für die Förderperiode 2021-2027 an diesen Empfehlungen orientieren.

### **Status Quo in Schleswig-Holstein**

Von Seiten der Bundesrepublik Deutschland und Schleswig-Holsteins sind bereits weitreichende und strenge Regelungen getroffen worden, die auch auf die Begünstigten und die Bediensteten der mit der Abwicklung des EFRE-Programms 2021-2027 für Schleswig-Holstein im „Landesprogramm Wirtschaft 2021-2027“ betrauten Behörden und

Stellen abzielen. Die Bekämpfung von Betrug bzw. Subventionsbetrug sowie Korruption ist bereits in der Vergangenheit und wird auch zukünftig im Sinne einer Nulltoleranzpolitik mit verschiedenen Maßnahmen gegenüber unterschiedlichen Adressaten durch- und fortgeführt. Ziel ist es, künftig noch wirkungsvoller Betrug und Korruption vorzubeugen, betrügerische oder korruptive Praktiken aufzudecken, zu verfolgen und zu ahnden.

### **Möglichkeiten der Anzeige von Betrugsverdacht**

Eine (auch anonyme) Anzeige ist über die jeweilige Funktionsmailadresse unmittelbar bei den zwischengeschalteten Stellen IB.SH und WTSH sowie telefonisch oder schriftlich bei der Verwaltungsbehörde bzw. allen weiteren am Fördervollzug beteiligten Stellen möglich. Allen Hinweisen auf möglichen Betrug im Zusammenhang mit EU-kofinanzierten Fördervorhaben wird umgehend und umfassend nachgegangen und die entsprechenden Maßnahmen eingeleitet. Erhärtet sich ein Verdacht, erfolgt eine Abgabe an die Staatsanwaltschaft (...). Eine entsprechende Verpflichtung ist festgelegt in § 6 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen in Verbindung mit dem Landessubventionsgesetz.

Ergänzt werden diese Möglichkeiten durch das Angebot, sich bei Verdachtsmomenten in Bezug auf Korruption an die Antikorruptionsbeauftragten der einzelnen Ressorts zu wenden. Für die zwischengeschalteten Stellen IB.SH und WTSH ist auch der/die Anti-Korruptionsverantwortliche der Verwaltungsbehörde Ansprechpartner.

Daneben dient auch die Anti-Korruptionsbeauftragte des Landes Schleswig-Holstein ([schleswig-holstein.de](https://schleswig-holstein.de) - [Landesportal - Die Anti-Korruptionsbeauftragte](#)) sowie die Polizei als Ansprechpartner zur Aufklärung möglichen betrügerischen, korrupten oder korrumpierenden Handelns.

### **Umgang mit auffälligen Fällen und Konsequenzen aufgedeckter Fälle**

Nach § 6 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen sind alle Gerichte, Behörden und kommunale Träger der öffentlichen Verwaltung einschließlich der IB.SH und der WTSH verpflichtet, den Verdacht eines Subventionsbetrugs den Strafverfolgungsbehörden mitzuteilen, soweit sie Tatsachen erfahren, die diesen Verdacht begründen.

Eine zu Unrecht gewährte Förderung kann nach §§ 117 Landesverwaltungsgesetz widerrufen werden und ist im Falle eines Widerrufs nach § 117 a Absatz 1 Landesverwaltungsgesetz zu erstatten. In Fällen von nachgewiesenem Betrug ist die zu Unrecht gewährte Förderung zurück zu fordern.

### **Vermeidung und Offenlegung von Interessenkonflikten**

Im Rahmen der Betrugsbekämpfung ist es zudem wichtig, mögliche Interessenkonflikte zu erkennen. Insbesondere im Bereich der Auftragsvergabe können Interessenkonflikte entstehen. Artikel 61 Absatz 2 der Verordnung über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union enthält eine Definition des Begriffs "Interessenkonflikt" im Hinblick auf die Ausgaben und die Verwaltung der EU-Haushaltsmittel:

1. "Finanzakteure und sonstige Personen, die in den Bereichen Haushaltsvollzug und Finanzmanagement - einschließlich als Vorbereitung hierzu dienender Handlungen -

Rechnungsprüfung und Kontrolle Aufgaben wahrnehmen, müssen jede Handlung unterlassen, durch die eigene Interessen mit denen der Union in Konflikt geraten könnten.

2. Für die Zwecke des Absatzes 1 besteht ein Interessenkonflikt, wenn ein Finanzakteur oder eine sonstige Person nach Absatz 1 aus Gründen der familiären oder privaten Verbundenheit, der politischen Übereinstimmung oder der nationalen Zugehörigkeit, des wirtschaftlichen Interesses oder aus anderen Gründen, die auf einer Gemeinsamkeit der Interessen mit dem Begünstigten beruhen, seine bzw. ihre Aufgaben nicht unparteiisch und objektiv wahrnehmen kann."

Ein Interessenkonflikt entsteht demnach, wenn eine Person Gelegenheit erhalten könnte, private Interessen über ihre beruflichen Pflichten zu stellen. Das Risiko der Beeinflussung des Verfahrens durch zuständige Mitarbeiter/innen reicht bereits aus. Die Interessen müssen dabei nicht notwendigerweise materieller oder finanzieller Art sein. Denkbar sind auch nichtmaterielle Interessen (z.B. der Wunsch einem Freund zu helfen).

So können Interessenkonflikte dazu führen, dass z.B. Wirtschaftsbeteiligte das Vertrauen in die Vergabe öffentlicher Aufträge für Strukturmaßnahmen verlieren. Aber auch darüberhinausgehend ist es in allen Bereichen der Verwaltung unerlässlich, dass das Vertrauen der Öffentlichkeit, die Integrität und der Unparteilichkeit öffentlicher Stellen gewahrt werden. Interessenkonflikte müssen vermieden oder angemessen gesteuert werden, sobald sie auftreten. Zur einheitlichen Auslegung der Vorschriften über die Vermeidung von Interessenkonflikten für alle Akteure die bei der Verwaltung von EU-Mitteln mitwirken, hat die Europäische Kommission Leitlinien zur Vermeidung von und zum Umgang mit Interessenkonflikten am 9. April 2021 veröffentlicht (2021/C 121/01, [eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52021XC0409\(01\)&from=DE](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52021XC0409(01)&from=DE)).

Das EFRE-Programm 2021-2027 für Schleswig-Holstein im Rahmen des Landesprogramms Wirtschaft 2021-2027 gewährleistet den Grundsatz der Funktionstrennung/ Aufgabentrennung ... durch klare organisatorische Trennung der Auswahl und Genehmigung von Vorhaben, der Prüfung der Erstattungsanträge und der Vornahme der Auszahlung. Das Vier-Augen-Prinzip, das heißt am selben Arbeitsschritt sind zwei Personen beteiligt, wird hierbei grundsätzlich beachtet. ... Durch diese Maßnahmen ist ein hohes Maß an Überwachung und Kontrolle bei der Durchführung der Förderungen gewährleistet.

Hinweise zum Vergaberecht für Zuwendungsempfänger/innen und zum Umgang mit Interessenkonflikten bei Auftragsvergaben öffentlicher Auftraggeber finden sich hier: [Hinweise zum Vergaberecht LPW 2021 \(ib-sh.de\)](#)